

99067010001002

Ausländerjugendjagdschein Erteilung Jahresjagdschein

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/services/99067010001002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067010001002
Leistungsbezeichnung I	Ausländerjugendjagdschein Erteilung Jahresjagdschein
Leistungsbezeichnung II	Ausländerjugendjagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	§ 15 Absatz 1 - 3 und 5 - 6 sowie § 16 Bundesjagdgesetz (BJagdG) - https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html
Teaser	Wenn Sie als jugendlicher Ausländer in Deutschland die Jagd ausüben möchten und Sie keine deutsche Jägerprüfung abgelegt haben, müssen Sie einen auf Ihren Namen lautenden Ausländerjugendjagdschein mit sich führen.
Volltext	Wenn Sie als ausländische Staatsbürgerin oder ausländischer Staatsbürger in Deutschland die Jagd ausüben möchten, Sie aber noch nicht 18 Jahre alt sind, kann Ihnen nur ein auf Ihren Namen lautender Ausländerjugendjagdschein erteilt werden. Sofern Sie den Nachweis über eine deutsche Jägerprüfung nicht erbringen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Jugendjahresjagdschein für Ausländer beantragen.
Begriffe im Kontext	Jägerei, Jagd, Jagdkarte, Jagen, Jagdlizenz, Jagdpatent, Jägerschein, jagdrechtliche Erlaubnis, Jagdwesen, Jäger, Jagdschein, Jagderlaubnis
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Der Jahresjagdschein gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03..
Formulare + Objekt Formular	Schriftform erforderlich: ja Formlose Antragsstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein Online-Dienste vorhanden: ja
Kurztext	* Ausländerjugendjagdschein Erteilung Jahresjagdschein * für Jagd in Deutschland erforderlich * für nicht deutsche Staatsbürger, die eine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben * Voraussetzung ist, dass sie Ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben * Nachweis der Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung muss durch Vorlage eines in den letzten drei Jahren erteilten Jagdscheins nachgewiesen werden * für Personen die mindestens 16 und unter 18 Jahre alt

sind

- * ist für höchsten 2 aufeinanderfolgende Jahre gültig
- * Begleitung durch jagdlich erfahrenen Erziehungsberechtigten oder Beauftragten erforderlich
- * keine Teilnahme an Gesellschaftsjagd
- * wird von der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd überwiegend ausgeübt werden soll, erteilt
- * zuständig: untere Jagdbehörde

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Mit einem Jugendjagdschein dürfen Sie nur in Begleitung eines jagdlich erfahrenen Sorgeberechtigten oder einer von Ihrer/Ihren sorgeberechtigten Person(en) schriftlich beauftragten jagdlich erfahrenen Aufsichtsperson die Jagd ausüben.

Der Jugendjagdschein ist auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten und Polizeibeamten vorzuzeigen.

Mit einem Jugendjagdschein dürfen Sie nicht an Gesellschaftsjagden teilnehmen.

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
-----------------------	--------------------	--

fachlich am	freigegeben	26.11.2022
--------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund
